

§ 5 ProkG Grundsätze bei der Auftragserfüllung

ProkG - Finanzprokuratorgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

§ 5.

Die Finanzprokurator ist in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Staates in rechtlichen Belangen berufen. Sie ist dabei zur umfassenden Interessenwahrung verpflichtet und hat mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht vorzugehen.

In Kraft seit 01.01.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at